



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(19. Tagung, Genf, 22. bis 25. August 2011)
Punkt 4 der vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN

8.3.5

Eingereicht von Belgien^{1 2}

Einführung

1. Nach Abschnitt 8.3.5 dürfen Arbeiten, die die Verwendung von Feuer oder elektrischem Strom erfordern oder bei deren Ausführung Funken entstehen können, nur durchgeführt werden, wenn eine Gasfreiheitsbescheinigung vorliegt. Es ist unklar, was mit „Gasfreiheit“ gemeint ist.
2. In Absatz 7.2.3.7.5 wird die Bedingung der Gasfreiheit als Voraussetzung für die Wegnahme von Gefahrgutbezeichnungen angegeben. Diese Bedingung setzt voraus, dass die Konzentration an brennbaren Gasen nicht über 20 % der unteren Explosionsgrenze liegt und keine bedeutsame Konzentration an giftigen Gasen feststellbar ist.
3. Der Vorschlag zielt darauf ab, Abschnitt 8.3.5 entsprechend Absatz 7.2.3.7.5 zu ändern.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2011/24 verteilt.

² Gemäß dem Arbeitsprogramm 2010-2014 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/208, Abs. 106 und ECE/TRANS/2010/8, Punkt 02.7b).

Änderungsvorschlag

4. Abschnitt 8.3.5 wird wie folgt geändert (die Änderungen sind fett gedruckt):

„.....

Dies gilt nicht:

wenn für Trockengüterschiffe eine Genehmigung der zuständigen Behörde oder eine **Bescheinigung vorliegt, die bestätigt, dass weder die Konzentration an brennbaren Gasen innerhalb des geschützten Bereiches über 20 % der unteren Explosionsgrenze liegt noch eine bedeutsame Konzentration an giftigen Gasen feststellbar ist;**

wenn für Tankschiffe eine Genehmigung der zuständigen Behörde oder eine **Bescheinigung vorliegt, die bestätigt, dass weder die Konzentration an brennbaren Gasen innerhalb des geschützten Bereiches über 20 % der unteren Explosionsgrenze liegt noch eine bedeutsame Konzentration an giftigen Gasen feststellbar ist;**

.....“
